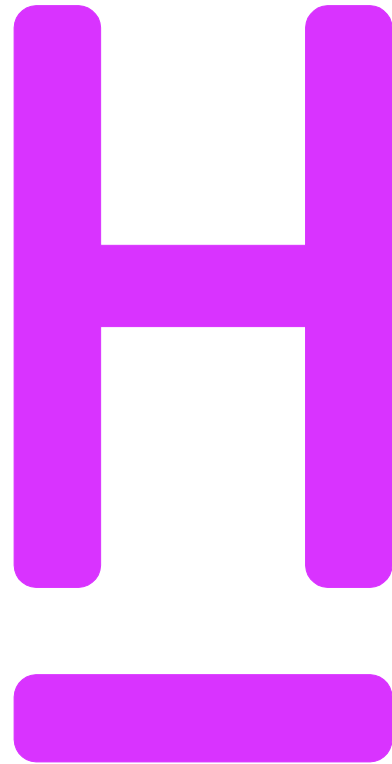


**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

–
Fakultät V
Diakonie, Gesundheit
und Soziales



Das Integrierte Berufspraktikum

Verordnung - Richtlinien - Hinweise - Empfehlungen

Stand März 2015

Das Integrierte Berufspraktikum

Verordnung - Richtlinien - Hinweise - Empfehlungen

I.	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28. Januar 2013	3
II.	Integriertes Berufspraktikum	7
III.	Umsetzungsmöglichkeiten religionspädagogischer Kernelemente des Integriertes Berufspraktikums in Einrichtungen der Diakonie und der Landeskirche	13
IV.	Hinweise und Empfehlungen zum Berufspraktikum	15
	1. Verlauf und Terminplan des Berufspraktikums	15
	2. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit (Berufspraktikum)	16
	3. Einarbeitung und Vertiefung in das Integrierte Berufspraktikum	17
	4. Empfehlungen zur Anleitung und Erwartungen an die Ausbildungsbeteiligten	17
	5. Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan	20
	6. Praktikumsbeurteilung	22
	7. Praxisbericht	23
	8. Kolloquien	25

Verordnung
über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen
auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik
(SozHeilVO)

Vom 28. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B.A.), Sozialarbeiter (B.A.), Sozialpädagogin (B.A.) oder Sozialpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, im Inland abgeschlossen hat und anschließend eine berufspraktische Tätigkeit (§§ 4 bis 6) erfolgreich abgeleistet und in Niedersachsen ein Kolloquium (§§ 9 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 13 und 14) einschließt (einphasige Ausbildung), oder
3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B.A.) oder Heilpädagoge (B.A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik abgeschlossen hat, das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 15 und 16) einschließt, oder
2. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), erfüllen. Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(2) Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen.

(3) Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden. Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten ist.

(4) Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben. Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kolloquium absolviert,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit anbietet, und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang der Heilpädagogik anbietet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über die berufliche Qualifikation im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.

'Dem erweiterten Führungszeugnis (Satz 1 Nr. 3) stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind. 'Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. 'Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) 'Einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

2Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. 'Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. 'Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) 'Die Hochschule bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. 'über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen schriftlich zu entscheiden.

(5) Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Hochschule die notwendige gleichwertige Befähigung durch eine Eignungsprüfung fest.

(6) 'Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt werden. 'Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören. 'Die Aussetzung endet an dem Tag, an dem die Hochschule vom Ausgang des Strafverfahrens Kenntnis erhält.

(7) Wer eine staatliche Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Hochschule mitzuteilen.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

§4

Berufspraktische Tätigkeit

(1) 'In der berufspraktischen Tätigkeit sollen sich die Praktikantinnen und Praktikanten in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. 'Die berufspraktische

Tätigkeit soll die Praktikantinnen und Praktikanten befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) 'Die berufspraktische Tätigkeit muss spätestens fünf Jahre nach Ablegen der Hochschulprüfung beginnen. 'Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwischen sechs und zwölf Monaten; die Hochschule legt die Dauer fest.

(4) 'Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet werden; die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens sechs Monate dauern. 'Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Praktikantin oder der Praktikant die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I (Bek. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14. Juni 1999, Nds. MBL S. 357) ausgeübt hat. 'Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(5) Die Hochschule kann eine längere Dauer der berufspraktischen Tätigkeit festlegen, wenn

1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1) vorgelegt wird oder
2. das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.

(6) 'Hat die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet (§ 8 Abs. 1 Satz 3), so legt die Hochschule fest, dass die berufspraktische Tätigkeit zwei bis drei Monate länger dauert. 'Ist die berufspraktische Tätigkeit auch nach der Verlängerung nicht erfolgreich abgeleistet, so kann die Hochschule eine nochmalige Verlängerung um zwei bis drei Monate festlegen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung während der Verlängerungszeit vorgelegen hat und eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(7) Wird die berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die jeweilige Dauer entsprechend .

§5

Ausbildungsstellen

(1) 'Die berufspraktische Tätigkeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger abzuleisten. 'Die Hochschule kann zulassen, dass die Verwaltungstätigkeit in anderen Einrichtungen abgeleistet wird.

(2) 'Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt. 'In besonderen Fällen, zum Beispiel bei einem Auslandspraktikum, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

§6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf und die Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels der berufspraktischen Tätigkeit festgelegt sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

§7

Begleitende Lehrveranstaltungen

1Die Hochschule führt begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Lehrveranstaltungen durch. Die Hochschule legt die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Ausbildungsstellen fest. Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Praktikumsmonat

§8

Praktikumsbeurteilungen, Praxisbericht

(1) 1Die Ausbildungsstelle beurteilt zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit den Stand der Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten (Praktikumsbeurteilungen). In den Praktikumsbeurteilungen ist auch anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. In der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist festzustellen, ob die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. 4Die Ausbildungsstelle erörtert die Praktikumsbeurteilungen mit der Praktikantin oder dem Praktikanten und übersendet sie anschließend der Hochschule.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten. Der Praxisbericht ist von der Hochschule mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilen. 4Er ist mit "bestanden" zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Praktikantin oder der Praktikant die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann. Ist der Praxisbericht mit "nicht bestanden" beurteilt, so erhält die Praktikantin oder der Praktikant einmal Gelegenheit, den Praxisbericht nachzubessern.

§9

Zulassung zum Kolloquium

Die Hochschule lässt die Praktikantin oder den Praktikanten auf Antrag zum Kolloquium zu, wenn

1. die Praktikantin oder der Praktikant an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat,
2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, und
3. der Praxisbericht mit "bestanden" beurteilt worden ist.

§ 10

Kolloquium

Im Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ausbildungsziel erreicht hat. Gegenstand des Kolloquiums sollen insbesondere Fragen sein, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. Der Prüfling wird von zwei Personen des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geprüft. 4Das Kolloquium findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens fünf Prüflingen statt. Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je Prüfling.

§ 11

Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit "bestanden" beurteilen.

(2) Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. Die Hochschule bestimmt auf Vorschlag der Prüfenden, ob eine weitere berufspraktische Tätigkeit abzuleisten ist und wie lange sie dauern soll. Die Praktikantin oder der Praktikant hat erneut einen Praxisbericht anzufertigen. 4§ 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 12

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist der Termin für das Kolloquium dem Prüfling noch nicht mitgeteilt, so kann der Prüfling von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Ist der Prüfling nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat er dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Liegt eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. 4Legt der Prüfling das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

§ 13

Praktische Studienzeit

(1) In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Mindestens 20 weitere Leistungspunkte sind im Rahmen weiterer Praktika während des Studiums zu erwerben. Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 30 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. 4Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Studentin oder der Student die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14

Mündliche Prüfung

Die praktische Studienzeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen; die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Ausbildung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

§ 15

Praktische Studienzeit

(1) In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Mindestens 20 weitere Leistungspunkte sind im Rahmen weiterer Praktika während des Studiums zu erwerben. Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 30 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Studentin oder der Student die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogik, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 16

Mündliche Prüfung

Die praktische Studienzeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen; die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Hat eine Praktikantin oder ein Praktikant die berufspraktische Tätigkeit der zweiphasigen Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 begonnen, so ist auf Verlangen der Praktikantin oder des Praktikanten die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), weiterhin anzuwenden.

(2) Die Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ist auf Personen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 einen Hochschulabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erworben haben.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 23. November 2011 (Nds. GVBl. S. 460) außer Kraft.

Hannover, den 28. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

II.

III. **Integriertes Berufspraktikum**

**Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum vom
20. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der HsH)
auf der Grundlage der
Verordnung über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit
und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28. Januar 2013**

§ 1

Staatliche und kirchliche Anerkennung

(1) Aufbauend auf das Studium und den zweifach qualifizierenden Bachelorabschluss im Zweifächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover (im Folgenden Hochschule) kann ein Berufspraktikum absolviert werden, das sowohl zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin als auch zur kirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin führt.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Erwerb der kirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum.

(4) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrierten Berufspraktikums und der erfolgreichen Teilnahme am religionspädagogischen Kolloquium wird die kirchliche Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf der Diakonin und des Diakons durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (im Folgenden Landeskirche) gemäß Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons erworben. ²Über die kirchliche Anerkennung wird eine Urkunde erteilt.

§ 2

Rücknahme der kirchlichen Anerkennung

¹Die kirchliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. ²Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 3

Durchführung und Organisation

(1) Die Abteilung Religionspädagogik und Diakonie an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Hochschule organisiert im Einvernehmen mit der Abteilung Soziale Arbeit an der Fakultät V und der Landeskirche das Integrierte Berufspraktikum.

(2) ¹Die Landeskirche und die Hochschule benennen jeweils eine beauftragte Person für das Integrierte Berufspraktikum. ²Die Landeskirche und die Hochschule können sich auch auf eine beauftragte Person verständigen.

(3) Zum Aufgabenbereich der Landeskirche gehört:

- a) Die Überprüfung und Aktualisierung der Liste geeigneter Praktikumsstellen,
- b) die Beratung zu kirchlich-diakonischen Aspekten des Integrierten Berufspraktikums,
- c) die Genehmigung der Praktikumsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der kirchlichen Anerkennung als Diakon oder als Diakonin,
- d) die Planung und Organisation der kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen,
- e) die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium gemäß § 10 Absatz 2.

Zum Aufgabenbereich der Hochschule gehört:

- a) Die Beratung zu sozialpädagogisch/ sozialarbeiterischen Aspekten des Integrierten Berufspraktikums,
- b) die Genehmigung der Praktikumsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
- c) die Zulassung zu den beiden Kolloquien und deren Durchführung gemäß § 10 Absatz 2.

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit, Kolloquium

(1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin sowohl in die praktische Sozialarbeit und Sozialpädagogik, als auch Religionspädagogik und Diakonie und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und ihre oder seine im Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen.

(2) ¹Die berufspraktische Tätigkeit dauert 12 Monate. ²Dabei werden religionspädagogische Tätigkeitsschwerpunkte und solche der sozialen Arbeit in gleichem Umfang wahrgenommen. ³Die Praxisausbildung soll den Berufspraktikanten oder die Berufspraktikantin befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und studienbegleitender Projektarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit sowie in der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(3) Beginn und eventuelle Fristverlängerung der berufspraktischen Tätigkeit richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

(1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einer dazu geeigneten Einrichtung der evangelischen Kirche oder Diakonie abzuleisten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Ableistung in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen genehmigt werden.

(2) Die Einrichtungen müssen sowohl den fachlichen und beruflichen Anforderungen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik als auch der Religionspädagogik entsprechen und die Möglichkeit bieten, sich in diese Berufsfelder und die damit verbundenen verwaltungspraktischen Tätigkeiten einzuüben.

(3) Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin muss durch eine erfahrene doppelt qualifizierte Fachkraft – mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und kirchlicher Anerkennung als Diakonin oder Diakon mit Hochschulabschluss, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge mit Hochschulabschluss – angeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Anleitung auch durch zwei unterschiedlich qualifizierte oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte vorgenommen werden.

(4) Auf Antrag der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft als Anleitung zugelassen werden.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen dem Bewerber oder der Bewerberin und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hochschule und die Landeskirche.

(2) ¹Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein Ausbildungsplan, in dem der Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit und die in den einzelnen Abschnitten verfolgten Lernziele unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles festzulegen sind. ²Dabei sind die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele und die der Sozialen Arbeit getrennt auszuweisen. ³Die Kernelemente ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser gemeinsamen Ordnung.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Umfang von durchschnittlich

ca. acht Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten des Integrierten Berufspraktikums wird ein gesondertes Studenttagsprogramm im Einvernehmen mit der Landeskirche angeboten. ³Einzelheiten werden im Studenttagsprogramm geregelt. ⁴Dieses wird von der Fakultät erstellt. ⁵Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vom Dienst freizustellen.

§ 8

Kirchliche Fortbildungsveranstaltungen

¹Die Landeskirche führt während der berufspraktischen Tätigkeit kirchliche Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich ca. drei Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Einzelheiten werden durch die Landeskirche geregelt und im Studenttagsprogramm nach § 7 veröffentlicht. ³Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin ist verpflichtet, an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ⁴Die Landeskirche führt eine Einsegnungsrüstzeit durch. ⁵Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die eine Anstellung als Diakonin oder Diakon in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers anstreben, müssen an der Einsegnungsrüstzeit teilnehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zur Teilnahme an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und an der Einsegnungsrüstzeit vom Dienst freizustellen.

§ 9

Praktikumsbeurteilung, Praxisbericht

(1) ¹Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule und der Landeskirche zweimal über den Stand der Ausbildung (Praktikumsbeurteilung). ²Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³Die Ausbildungsstelle erörtert die Praxisbeurteilung mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten.

(2) ¹Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht, in dem der sozialarbeiterisch-sozialpädagogische und der religionspädagogische Schwerpunkt jeweils eigenständig ausgewiesen werden. ²Wurde das Berufspraktikum in unterschiedlichen Praxisstellen absolviert, können zwei Praktikumsberichte angefertigt werden, von denen der eine einen sozialarbeiterisch-sozialpädagogischen und der andere einen religionspädagogischen Schwerpunkt hat.

(3) ¹Für die Anfertigung des Berichts soll der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin in angemessenem Umfang von der üblichen Ausbildung freigestellt werden. ²Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium der Ausbildungsstelle, der Hochschule und der Landeskirche zuzuleiten.

(4) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.

§ 10

Zulassung zu den Kolloquien

(1) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin bzw. als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur kirchlichen Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf des Diakons oder der Diakonin bzw. des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin führt, wird durch die Hochschule nach Zustimmung der Landeskirche ausgesprochen, wenn:

- a) der Bewerber oder die Bewerberin die Bachelorprüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover, Fakultät V, bestanden hat,
- b) der Bewerber oder die Bewerberin ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 7) und den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen (§ 8) teilgenommen hat,
- c) die Praktikumsbeurteilung insgesamt ausweist, dass er oder sie die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat,
- d) der Bewerber oder die Bewerberin einen Praxisbericht vorgelegt hat und dieser erkennen lässt, dass die Anforderungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt sind und
- e) der Bewerber oder die Bewerberin die evangelische Konfessionszugehörigkeit besitzt.

(3) Wird die berufspraktische Tätigkeit aus Sicht der Hochschule nicht erfolgreich abgeschlossen, richtet sich eine mögliche Verlängerung nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Kolloquien

(1) Es werden zwei Kolloquien durchgeführt.

(2) Das Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Das Kolloquium, das zur landeskirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin führt, richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung. ²In einem Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praktikumsbericht ergeben, soll die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant nachweisen, dass sie oder er sich sachgerecht in die praktische Religionspädagogik eingearbeitet und ihre oder seine Fachkenntnisse vertieft hat. ³Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. ⁴Das religionspädagogische Kolloquium, wird von zwei prüfungsbefugten Lehrenden der Fakultät V der Hochschule abgenommen. ⁵Eine oder einer muss Lehrende oder Lehrender an der Hochschule Hannover,

Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie, sein. ⁶Eine oder einer muss hauptberuflich Lehrende oder Lehrender sein.

(4) Am religionspädagogischen Kolloquium nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeskirche mit Stimmrecht teil.

(5) ¹Berufspraktikanten oder Berufspraktikantinnen, die sich alsbald dem Kolloquium unterziehen wollen, sowie Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Verlangen des Prüflings sind die Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 12 **Bewertung der Kolloquien, Wiederholung, Nichtbestehen**

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann die Hochschule die Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen.

(3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 13 **Versäumnis, Rücktritt**

Versäumnis oder Rücktritt vom Kolloquium richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum gilt auch für die Studierenden, die den einfachen Bachelorabschluss „Religionspädagogik und Diakonie“ erworben und ein Bachelor-Zweitstudium der „Sozialen Arbeit“ an der Fakultät V der Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Sofern Absolventen und Absolventinnen des zweifach qualifizierenden Zwei-Fächer-Bachelorstudienganges „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ oder Absolventen und Absolventinnen nach Abs. 1 ein ausschließlich religionspädagogisches Berufspraktikum

durchführen, absolvieren sie dieses nach der Ordnung über ein Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Religionspädagogik und Diakonie an der Fachhochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie vom 23. Juni 2009.

(3) Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen des Diplomstudienganges „Religionspädagogik und Diakonie“ absolvieren ihr Berufspraktikum gemäß der Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des Zusatzstudienganges Religionspädagogik und Diakonie vom 26. Juni 2002.

IV. Umsetzungsmöglichkeiten religionspädagogischer Kernelemente des Integrierten Berufspraktikums in Einrichtungen der Diakonie und der Landeskirche

Ein wesentliches Merkmal diakonischer und gemeindepädagogischer Arbeit ist die Vernetzung zwischen Kirchengemeinden und den im Gemeinwesen vorfindlichen bzw. für die Menschen in der Kirchengemeinde hilfreichen Einrichtungen, insbesondere der Diakonie. Gleichzeitig haben diakonische Einrichtungen das Interesse, bei den Menschen bekannt zu sein und angenommen zu werden. Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen mit doppelter Qualifikation in Religionspädagogik und sozialer Arbeit sollen neben anderen Aufgabenfeldern auch an dieser Schnittstelle ein Lernfeld für die Praxis erhalten.

Konfirmandenarbeit und Andachten, bzw. zielgruppenbezogene Gottesdienste sind geeignet, um beide Bereiche - die Gemeindenähe und die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen - aufzugreifen. Für die jeweiligen Einrichtungen können Themen identifiziert werden die in dieser Schnittstelle anzusiedeln sind. Als Beispiele seien hier aufgeführt:

- Hospiz:

Krankheit; Alter; Tod; Einsamkeit; Schmerz; Lebensfreude; Leben bis zuletzt; Begleitung; Schutz; Würde; Glaube als Lebenshilfe.

- Familienbildungsstätte:

Bildung als Thema für alle; lebenslanges Lernen; Lebensbewältigung; Krisen; Freude am Lernen; Geschlechtergerechtigkeit

- Diakonisches Werk des Kirchenkreises:

Armut; Sucht; Familienhilfe; Jugendhilfe; Migration; alte Menschen.

- Gefängnisseelsorge:

Umgang mit Schuld; Vergebung; Einsamkeit; Würde; Begleitung; Beratung; Glaube als Lebenshilfe; Sucht; Gewalt; Freiheit.

Der Berufspraktikant und die Berufspraktikantin reflektiert die einrichtungsbezogenen Themen und stellt die Relevanz des Themas für den christlichen Glauben und das christliche Leben her, bzw. erarbeitet einen Bezug zu biblischen Texten und findet methodisch-didaktische bzw.

hermeneutische Wege für die Umsetzung in der Konfirmandenarbeit und/oder für Andachten und/oder zielgruppenbezogene Gottesdienst.

1. Konfirmandenarbeit

(mindestens im Umfang von 20 Stunden zuzüglich Vor- und Nacharbeit)

Der Berufspraktikant und die Berufspraktikantin entwickelt: Unterrichtsmodelle bzw. Arbeitsformen der Konfirmandenarbeit und setzt sie um unter Berücksichtigung von,

- a) Zielgruppe,
- b) Arbeitsform (z. B. Unterricht, Seminar, Freizeit),
- c) Thema und christlichen Inhalt,
- d) Einrichtung,
- e) eigene Berufsrolle,
- f) eigenem Leitungsstil.

Für die Konfirmandenarbeit ist es sinnvoll, nicht nur an einem kurzen Projekt zu arbeiten, sondern einen Prozess im Wochen- oder Jahresverlauf kontinuierlich zu begleiten (Entwicklung von Gruppenprozessen, Sozialisationsprozesse im Kinder- und Jugendalter, Kirchenjahr).

Grundsätzlich ist es auch möglich und wünschenswert, dass Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen die reguläre Konfirmandenarbeit in einer benachbarten Kirchengemeinde übernehmen.

2. Andachten, zielgruppenbezogene Gottesdienste

(mindestens 12 Andachten oder 3 zielgruppenbezogene Gottesdienste, mit Vor- und Nachbereitung).

Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen entwickeln Andachten innerhalb der Einrichtung für die Mitarbeitenden und/oder die Zielgruppen der Einrichtung
- Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen erarbeiten Modelle für die Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen der Gemeinde, in denen eine Andacht ein Element der Gruppenarbeit ist.
- Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen entwickeln zielgruppenbezogene Gottesdienste für Kirchengemeinden (Jugendliche, Familien, Senioren, Konfirmanden, u.a.), die die Themen der Einrichtung abbilden und in einen biblischen Zusammenhang stellen.

Grundsätzlich ist es auch möglich und wünschenswert, dass Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen Andachten und/oder zielgruppenbezogene Gottesdienste in Kooperation mit einer nahegelegenen Kirchengemeinde umsetzen, ohne dass die Inhalte der Einrichtung eine Rolle spielen müssen.

Es ist möglich, im Bereich der Konfirmandenarbeit und der Andachts-/Gottesdienstgestaltung über die feste Begleitperson im Berufspraktikum hinaus weitere Personen (z.B. Gemeinde-/Kirchenkreisjugendpastoren und -pastorinnen) zu beteiligen.

V. Hinweise und Empfehlungen zum Integrierten Berufspraktikum

1. Verlauf und Terminplan des Integrierten Berufspraktikums

- **Bewerbungen** um einen Praktikumsplatz **ca. 9 Monate vor Beginn** des Praktikums
- **Voranmeldung** mit Antrag auf Genehmigung des Praktikums (Vordruck) ca. **einen Monat vor Beginn** des Praktikums
- **Beginn des Integrierten Berufspraktikums**
Das Praktikum kann erst begonnen werden, wenn die Bachelorprüfung bestanden und das geplante Praktikum durch das Praktikumsamt der Hochschule Hannover Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales genehmigt wurde
Ein **Einstieg** ins Integrierte Berufspraktikum ist in der Zeit vom **01.02. - 15.03.** bzw. **01.09. - 15.10.** eines Jahres möglich
- **Eine Woche nach Beginn des Praktikums**
Bestätigung über den Antritt des Praktikums (Vordruck) an das Praktikumsamt
- **Einen Monat nach Beginn des Praktikums**
individueller **Ausbildungsplan** (2fache Ausführung) an das Praktikumsamt und **Ausbildungsvertrag** (Vordruck 3-fach) zur Genehmigung an das Praktikumsamt
- **Sechs Monate nach Beginn des Praktikums** (spezielle Regelung bei Teilzeit, s. Praktikumsbeurteilungen) Erste Beurteilung an das Praktikumsamt (2fache Ausführung)
- **Einen Monat vor dem Kolloquiumstermin**
Antrag auf Zulassung zum Kolloquium und zur staatliche Anerkennung (Vordruck) an das Praktikumsamt stellen. Erklärung, dass ein Führungszeugnis beantragt wurde, beifügen
- **Drei Wochen vor dem Kolloquiumstermin**
Praxisbericht
1. Original an die Praxisstelle
2. 3 Kopien an das **Praktikumsamt**
(**nicht** an prüfende Dozentin bzw. Dozenten)
- **Zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin**
wird die zweite und abschließende Beurteilung (2fache Ausführung) mit dem Original des Praxisberichtes von der Praxisstelle an das Praktikumsamt geschickt
- **Ca. eine Woche vor dem Kolloquiumstermin**
erfolgt die formale Zulassung zum Kolloquium per Anschreiben durch die Hochschule
- **Staatliche und kirchliche Anerkennung**
Übersendung des Zeugnisses über die staatliche bzw. kirchliche Anerkennung nach bestandem Kolloquium und schriftliche Bestätigung durch die Landeskirche sowie Eingang des Führungszeugnisses.

2. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit (Berufspraktikum)

Der Status von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten ist der von Lernenden mit wachsender Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit im Berufsfeld.

Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und sich sachgerecht in die berufliche Tätigkeit als Diakon und Sozialarbeiter/Sozialpädagoge einarbeiten.

Damit ist gemeint:

- die komplexe Berufspraxis bei kirchlichen, diakonischen, öffentlichen, freien sowie privaten Trägern erfassen;
- die Adressaten/innen der Praxisstellen und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen- und beschreiben lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern;
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Einrichtungen, Dienste und Personen gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden, ausschöpfen und verbessern; Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben;

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung eines integrierten Berufsprofils, in dem religionspädagogische und sozialarbeiterische Kompetenzen miteinander verbunden sind.

Die Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten sollen:

- in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Einrichtung überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufsrollen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit und der Religionspädagogik im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- Das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Kirche, Organisation und Erwartungen der Adressaten/innen erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- Die Praxisanleitung konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert und ausgewertet werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.

Als besonderes Lernziel ist die Reflexionskompetenz hervorzuheben, die konstitutiver Bestandteil der beruflichen Kompetenz ist.

In diesem Sinne sollen Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten:

- ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen;
- in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns zu erfassen;
- eine theologische Reflexion des eigenen Standortes vornehmen und lernen, den eigenen Glauben authentisch auszudrücken.

(Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/ -referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit: Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis. Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit).

3. Einarbeitung und Vertiefung in das Integrierte Berufspraktikum

Die ersten 6 - 8 Wochen des Berufspraktikums dienen der Einarbeitung. Während dieser Zeit sollte die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant organisatorisch und inhaltlich einen Gesamtüberblick über die Praxisstelle sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerorganisation erhalten. Das kann z.B. durch die Erstellung einer Arbeitsfeldanalyse geschehen. Daran anschließend sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes Aufgabengebiete bzw. Zuständigkeitsbereiche wählen und übernehmen und in diesen Tätigkeitsfeldern unter Anleitung nach einer angemessenen Einarbeitungsphase möglichst eigenständig arbeiten.

Die Möglichkeit für eine fortlaufende Selbst- und Fremdrelexion sollte gegeben sein. Dazu bieten sich in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter für die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten vielfältige Gelegenheiten:

- mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter innerhalb konkreter Handlungssituationen,
- während regelmäßiger Berufspraktikanten- Anleiter- Besprechungen innerhalb der Einrichtung;
- durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen;
- durch Teilnahme an den Studientagen an der Hochschule;
- durch Teilnahme an Supervisionen an der Hochschule.

4. Empfehlungen zur Anleitung und Erwartungen an die Ausbildungsbeteiligten

4.1 Beziehungssituationen im Praktikum

Die Lernsituation "Integriertes Berufspraktikum" ist ein komplexer Prozess, in dessen Mittelpunkt die Arbeitsbeziehung Anleiterin/Anleiter – Praktikantin/Praktikant steht.

Außerdem sind die folgenden Beziehungssituationen ebenfalls Lerngegenstand im Praxisfeld:

Praktikantin oder Praktikant ⇔ Kolleginnen oder Kollegen

Praktikantin oder Praktikant ⇔ Adressatinnen oder Adressaten

Praktikantin oder Praktikant ⇔ Anstellungsträger

Praktikantin oder Praktikant ⇔ Landeskirche

Praktikantin oder Praktikant ⇔ Hochschule

4.2 Erwartungen an den Anstellungsträger

Der Träger der Ausbildungsstelle in der beruflichen Praxis schafft die Bedingungen für eine Berufskompetenz entwickelnde Ausbildungssituation. Von ihm wird erwartet, dass er

- der Anleiterin oder dem Anleiter zur Erfüllung des Leitungsauftrages die notwendige Arbeitszeit zur Verfügung stellt,
- die Zusammenarbeit der beim Anstellungsträger beschäftigten Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten fördert (zentrale Anleitung, Reflexion und Erfahrungsaustausch),
- den Informationsaustausch zwischen der Hochschule und der Anleiterin oder dem Anleiter unterstützt,
- den Erfahrungsaustausch zwischen Anleiterinnen oder Anleitern unterschiedlicher Praxisfelder und Träger ermöglicht,
- der Anleiterin oder dem Anleiter die Möglichkeit bietet, Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Anleitung zu besuchen.

4.3 Erwartungen an die Anleiterinnen und Anleiter

Praxisanleitung ist als Qualifizierungsprozess zu verstehen, der sich auf einer lehrenden, beratenden und beurteilenden Funktionsebene vollzieht. Von Anleiterinnen und Anleitern (Religionspädagoginnen/ Religionspädagogen/ Diakonin/ Diakonen/ Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung) wird erwartet, dass sie

- über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen (SozHeilVO § 5 Abs.2),
- Aufgaben und Entscheidungswege der Dienststelle innerhalb der Gesamtorganisation den Praktikantinnen und Praktikanten darstellen,
- den Praktikantinnen und Praktikanten das eigene Sachgebiet erklären,
- die sozialen Rollen der Adressaten und Adressatinnen im in Frage kommenden Bezugsfeld erkennen und verstehen, diese den Praktikantinnen und Praktikanten aufzuzeigen,
- in der Lage sind, sich mit der beruflichen Funktion im Kontext Religionspädagogik/ Sozialer Arbeit auseinander zu setzen und einen persönlichen Standpunkt zu benennen,
- Ziele für die Arbeit formulieren und Arbeitsstil und Handlungsansätze durchschaubar machen,
- auf der Grundlage des Ausbildungsplanes den Lernprozess im Integrierten Berufspraktikum begleiten, fördern und reflektieren.

Das Anleitungsgespräch ist ein relevanter Bestandteil des Integrierten Berufspraktikums. Es sollte regelmäßig mindestens 14-täglich stattfinden, ca. 2 Std. umfassen. Zu Beginn des Praktikums werden mehr Anleitungsgespräche notwendig sein als zum Ende.

In den Anleitungsgesprächen soll es vorrangig um folgende Inhalte gehen:

- Klärung der Struktur des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes
- Erarbeitung von Situationsanalysen, Zielsetzungen, Handlungs-/ Arbeitsabsprachen

- Reflexion der praktischen Arbeitsvollzüge, einschl. Korrektur der Zielsetzungen und Handlungsweisen
- Klärung der Beziehungssituationen

Neben diesen berufs-/ ausbildungsalltagsbezogenen Themen sollte eine Auseinandersetzung mit den folgenden Themen erfolgen:

- Verständnis von Religionspädagogischer und Sozialer Arbeit
- Berufsbild, Status und Rolle (Berufspraktikantin/Berufspraktikant, Diakonin/Diakon, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter)
- berufspolitische Aspekte.

4.4 Erwartungen an die Praktikantinnen und Praktikanten

Bei den Praktikantinnen oder Praktikanten wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich mit den Erwartungen der Anleiterinnen und Anleiter, der Adressatinnen und Adressaten, des Anstellungsträgers und den eigenen Ansprüchen sowie mit ihrer beruflichen Rolle auseinanderzusetzen. Sie gestalten ihr Praktikum aktiv und verantwortlich mit.

Eine Unterbrechung des Praktikums ist der Hochschule umgehend von der Praktikantin, oder dem Praktikanten oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die berufspraktische Zeit verlängert sich um die Zeit, die vier Wochen Unterbrechung übersteigt (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 SozHeilVO). Bei einem Berufspraktikum in Teilzeit wird eine Verlängerung entsprechend angepasst (z.B. bei einem Praktikum, das über zwei Jahre in Teilzeitarbeit absolviert wird, beträgt die mögliche Unterbrechungszeit 8 Wochen).

4.5 Erwartungen an die Landeskirche und die Hochschule

Die Landeskirche und die Hochschule bemühen sich gemeinsam mit den Praktikumsstellen um eine realistische Einschätzung der Berufswirklichkeit von Diakoninnen oder Diakonen, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen.

Außerdem wird von der Landeskirche und der Hochschule erwartet, dass sie

- die Praxiskontakte ihrer Dozentinnen und Dozenten gewährleistet,
- Fortbildungsmaßnahmen für Anleiterinnen und Anleiter anbietet,
- Anleiterinnen und Anleiter sowie die Träger über das Curriculum im Studiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit informiert,
- die Studierenden auf das Integrierte Berufspraktikum vorbereitet,
- eine konstruktive Kooperation mit den Praktikumsstellen fördern.

5. Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan

5.1 Ausbildungsvertrag

Gemäß § 6 Abs. 1 der SozHeilVO bedarf der zwischen der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossenen Ausbildungsvertrag der Genehmigung der Hochschule und der Landeskirche.

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss den Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Praktikums der Hochschule (Praktikumsbüro) vorlegen. Zu diesem Zweck gibt es einen Vordruck.

5.2 Ausbildungsplan

Im Ausbildungsplan soll der Praxiseinsatz der Praktikantin oder des Praktikanten festgelegt sein. Er wird gemeinsam von der Anleiterin oder dem Anleiter und der Praktikantin oder dem Praktikanten im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger erarbeitet und soll den Verselbständigungsprozess der Praktikantin, des Praktikanten berücksichtigen. Aus diesem Grund ist ein **individueller Ausbildungsplan** zu erstellen.

Diesem individuellen Ausbildungsplan liegt ein **Rahmenausbildungsplan** zugrunde, den der Anstellungsträger bei Erstbeantragung der Ausbildungsstelle vorgelegt hat.

Die gemeinsame Erarbeitung des individuellen Ausbildungsplanes entspricht einem Arbeitsbündnis. Der individuelle Ausbildungsplan ist Grundlage für die Reflexion und des Feedbacks während des Praktikums und für die schriftlichen Beurteilungen. Er ist vom Anleiter oder von der Anleiterin und der Praktikantin oder dem Praktikanten zu **unterschreiben**.

Der Ausbildungsplan ist in den ersten vier Wochen des Praktikums zu erstellen und der Hochschule (Praktikumsamt) zur Genehmigung zuzuleiten. Nach Zustimmung durch die Hochschule und der Landeskirche wird er Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Strukturierungsempfehlung für den individuellen Ausbildungsplan

I. Allgemeine Angaben

- Anstellungsträger und Ausbildungsort
- Name der Praktikantin oder des Praktikanten
- Name und Qualifikation des Anleiters oder der Anleiterin. Gem. SozHeilVO muss er oder sie über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Berufsfeld verfügen
- Dauer des Praktikums von..... bis.....
- Arbeitszeiten, z.B. Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit

II. Angaben zur Praktikumsstelle (Kurze Beschreibung der Praxisstelle)

- Rechtsstatus des Trägers
- Klientel
- Aufgabenstellung
- Mitarbeiterstruktur

III. Angaben zur Struktur, zu Inhalten und Ziele des Berufspraktikums

- Lern- und Arbeitsbereiche im integrierten Berufspraktikum
- Zeitlicher, an Ausbildungsabschnitten orientierter Ablauf des Integrierten Berufspraktikums
- Ausbildungsinhalte und Ziele bezüglich der **religionspädagogischen** und **sozialpädagogischen** Anteile
- Ausbildungsinhalte und Ziele bezüglich der **Sozialverwaltungsanteile**
- Umgang mit theologischen Erkenntnissen und eigenen Glaubensaussagen
- Formen des Lernens (z.B. durch Hospitation, Beobachtung, Übernahme bestimmter Aufgaben, Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision)
- persönliche Lernziele der Praktikantin, des Praktikanten

IV. Anleitung im Berufspraktikums

- Form, Inhalt, zeitlicher Umfang

Anmerkung: Das Anleitungsgespräch zwischen Anleiterin/Anleiter und Praktikantin/Praktikant ist relevanter Bestandteil des Integrierten Berufspraktikums. Es sollte regelmäßig mindestens 14-täglich stattfinden, ca. 2 Std. umfassen. Zu Beginn des Praktikums werden mehr Anleitungsgespräche notwendig sein als zum Ende.

In den **Anleitungsgesprächen** soll es vorrangig um folgende Inhalte gehen:

- Klärung der Struktur des Ausbildungsplatzes, Erarbeitung von Situationsanalysen, Zielsetzungen und Handlungs-/Arbeitsabsprachen, Reflexion der praktischen Arbeitsvollzüge, evtl. Korrektur der Zielsetzungen und Handlungsweisen, Klärung der Beziehungssituationen.
- Neben der Auseinandersetzung mit diesen Themen des Berufsalltags sollten, immer bezogen auf die eigene Praktikumsstelle, das Verständnis von Religionspädagogik, Sozialer Arbeit, Berufsbild, Status und Rolle (integrierte Berufspraktikantin oder integrierter Berufspraktikant/ Diakonin oder Diakon/ Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter), berufspolitische Aspekte thematisiert werden:

Hinweise zu den sozialverwaltungspraktischen Anteilen im Berufspraktikum

Da zu den Sozialverwaltungsinhalten häufig nachgefragt wird, sind hier einige Tätigkeitsbereiche als Orientierung aufgeführt:

- Kennenlernen und Anwenden von für das Berufsfeld relevanter Gesetze und Verwaltungsvorschriften (z.B. SGB, Bildungs-, Ordnungs-, Finanzierungsgesetze, BGB, StGB, JGG, Ausländerrecht, allgemeine und besondere Leistungsgrundlagen usw.)
- Kennenlernen und Umsetzen der gesetzlichen Grundlagen, die die Institutionen betreffen (z.B. Kirchenordnung, Kirchliches Arbeitsrecht usw.)
- Einblick in die Organisations- und Entscheidungsstrukturen sowie der Finanzierungsgrundlagen der Institution bzw. Einrichtung
- Planung und Organisation von Hilfe und Unterstützung (z.B. Hilfeplankonferenzen)
- Einbindung in die Verwaltungsabläufe (Dokumentation, gutachtliche Stellungnahmen, Antragstellung)
- Zusammenarbeit und Schriftverkehr mit (anderen) Behörden und Institutionen
- Gremien-/Netzwerk-/Öffentlichkeitsarbeit
- Budget und Budgetverwaltung – Abrechnungen
- Datenerhebung, Praxisforschung, Projektplanung, Evaluation
- Konzeptentwicklung

6. Praktikumsbeurteilung

Die Beurteilung ist **kein arbeitsrechtliches Zeugnis** und nicht für Bewerbungszwecke gedacht, sie dient ausschließlich der Zulassung zum Kolloquium. Für Bewerbungen wird empfohlen, sich ein arbeitsrechtliches Zeugnis ausstellen zu lassen (§16 Berufsbildungsgesetz).

Strukturierungsempfehlung für eine Beurteilung

Personenbezogene Angaben zum Berufspraktikum

- Vorname und Nachname der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten
- Beginn und Ende des Praktikums
- Zeitraum der Beurteilung
- Vorname, Nachname und berufliche Qualifikation der Anleiterin/des Anleiters

Darstellung des Lernfeldes der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

- kurze Beschreibung der Rahmenbedingungen
- kurze Beschreibung der Aufgaben der Praktikantin/des Praktikanten und der Ausbildungsziele für das Praktikum
- eventuelle Abweichungen vom Ausbildungsplan

Beurteilungsaspekte

- Bewältigung des beruflichen Alltags und Organisation der gestellten Aufgaben
- Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln
- Zusammenarbeit und Beziehungsgestaltung mit Klientinnen und Klienten
 - Wertvorstellung im Umgang mit Einzelnen und /oder Gruppen
 - kommunikative Fähigkeiten (mündlich und schriftlich)
 - erfassen und einschätzen der Lebenssituation
 - Probleme und Konflikte wahrnehmen, verstehen, fachlich einordnen und beurteilen
 - Unterstützungsmöglichkeiten erkennen und erschließen
 - Zugang zu Handlungskonzepten und methodischen Strukturen
- Umgang mit gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgängen, interner und externer Schriftverkehr (administrative Kompetenzen)
- Kritikfähigkeit
- Kooperationsfähigkeiten mit Kolleginnen und Kollegen,
- Auseinandersetzung mit der Berufsrolle (berufliche Identität, Einstellungen zum Beruf, Reflexion des eigenen Glaubens)
- Theologische Sprachfähigkeit (auch im Hinblick auf zielgruppenspezifische Besonderheiten) und erlebte Authentizität der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit religiösen Überzeugungen und Haltungen der Adressaten und des Umfeldes im Kontrast mit eigenen Überzeugungen und Glaubensdimensionen
- Methodische Kompetenz
- Besondere Fähigkeiten in dem speziellen Arbeitsbereich
- Lernschritte, die die Praktikantin oder der Praktikant noch vor sich hat. Was sollte sie bzw. er noch weiter entwickeln (Haltung, Wissen, Können)?

Die Zusammenfassende Beurteilung sollte in die Aussage münden:
"Das Integrierte Berufspraktikum wurde gemäß Ausbildungsplans
erfolgreich bzw. **nicht erfolgreich** absolviert"

Gemäß der SozHeilVO § 8 Abs. 1 ist die Beurteilung mit der Berufspraktikantin oder dem Praktikanten zu erörtern. Dies soll in der Beurteilung kenntlich gemacht werden.

7. Praxisbericht

Der Praxisbericht ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium. Er ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums.

Form und Inhalt des Praxisberichtes

Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Praktikantin oder der Praktikant nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann (SozHeilVO § 8 Abs.2).

Form:

Der Bericht sollte ca. 20 DIN A 4-Seiten umfassen; er muss mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben sein.

Das **Deckblatt** soll die nachstehenden Informationen enthalten:

Praxisbericht - Name und Anschrift der Verfasserin oder des Verfassers - Dauer des Praktikums (von - bis) - Bezeichnung und Träger der Ausbildungsstelle mit Anschrift - Name der prüfenden Dozentin oder des prüfenden Dozenten.

Am Ende des Berichtes muss die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die folgende Erklärung abgeben:

Hiermit erkläre ich, dass ich den von mir eingereichten Praxisbericht selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Inhalt

Der Bericht bietet Gelegenheit, noch einmal den Übergang zwischen Hochschule und Praxis zu reflektieren aber auch theoretisch zu begreifen und die psychosozialen, handlungspraktischen und theoretischen Lernprozesse, die in dem Jahr abgelaufen sind, zu formulieren.

Unterstützung leistet hier ein von Anfang an sorgfältig geführtes Praxis -/ Lerntagebuch.

Wurde das Berufspraktikum in unterschiedlichen Praxisstellen absolviert, können zwei Praktikumsberichte angefertigt werden, von denen der eine einen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen und der andere einen religionspädagogischen Schwerpunkt hat.

- **Beschreibung der Institution und Darstellung des eigenen Tätigkeitsbereiches**

Die Darstellung der Praxisstelle und des eigenen Tätigkeitsbereiches soll sich nicht nur mit der Sachausstattung und institutionellen Faktoren beschäftigen, sondern ein kurzes Portrait der Praxisstelle liefern, das die inhaltliche Konzeption (Ziele und Aufgaben, sozialarbeiterische und religionspädagogische Methoden und Handlungsansätze, gesetzliche/finanzielle Grundlagen), die Kommunikationsstruktur, die theoretische Basis des professionellen Handelns, typische Konfliktstrukturen usw. darstellt.

- **Falldarstellung**

Fall wird hierbei weit verstanden: Es kann die Darstellung eines Einzelfalls, einer Teamkonfliktsituation, einer Gruppenentwicklung, eines institutionsbezogenen Themas bzw. einer Problemdarstellung oder auch die Bearbeitung eines für diesen Arbeitsbereich typischen Themas sein.

Gemeinsame Merkmale einer solchen Darstellung sind:

- Analyse der Ausgangssituation mit angemessenem theoretischen Hintergrund,
- Planung einer (oder mehrerer) Intervention(en) entsprechend dem üblichen Methodenkanon,
- Schilderung des Interventionsverlaufs, Bewertung des Verlaufs.

Eine Auseinandersetzung mit der erlebten eigenen religionspädagogischen und sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handlungskompetenz soll diesen Teil abschließen.

- **Das Verhältnis von Studium und berufspraktischer Ausbildung**

Dieser Teil beinhaltet eine generelle Einschätzung des Studienverlaufs und der Studieninhalte für die in diesem Jahr ausgeübten Tätigkeiten und die Anforderungen, die die Praxisstelle an die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten gestellt hat. Hier soll eine Analyse der Praxisanforderungen dem Studienverlauf gegenübergestellt werden und eine Bewertung auf Grund der Erfahrungen erfolgen.

- **Entwicklung professioneller Identität**

Hier geht es um die persönliche Darstellung des Wegs in eine professionelle Berufsidentität als Diakonin/ Diakon bzw. Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter. Dazu gehört eine Gegenüberstellung von Vorstellungen über Religionspädagogik und Soziale Arbeit, wie sie im Studium vermittelt oder über eigene Arbeit entwickelt wurden. Gründe für eine mögliche Diskrepanz zwischen beidem sollen genannt und erörtert werden.

- **Lernen durch Praxisanleitung und Studientagsgruppe**

Ein abschließender Abschnitt soll die Lernmöglichkeiten in/durch Praxisanleitung wie auch durch die Studientagsgruppe und die begleitenden Lehrveranstaltungen der Landeskirche darstellen und ein Statement über die dortigen Lernprozesse und Lernergebnisse beinhalten.

Für die Erarbeitung des Praktikumsberichtes und die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Kolloquiums ist von Vorteil, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig mit der prüfenden Dozentin oder dem Dozenten in Verbindung setzt.

- **Kolloquien**

In den Kolloquien, die über Themen, die sich aus dem/die Praxisbericht/ Praxisberichte ergeben, geführt werden, sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie sich **sachgerecht in die praktische Religionspädagogik sowie praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der Verwaltungstätigkeit** eingearbeitet und ihre Fachkenntnisse vertieft haben.

(Weitere Hinweise unter §11 der gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikumsordnung)

Die Ausbildungsstelle hat die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten gem. § 15 Berufsbildungsgesetz für die Teilnahme am Kolloquium (incl. Wegezeiten) freizustellen.